

# Entwicklung des Mühlenwesens in Minden-Ravensberg

Fortsetzung  
von der vorherigen Seite

Die Pertinenzformeln in den Urkunden aller vier Herrscher bis zum Jahre 876 nennen anlässlich grundherrschaftlicher Schenkungen durchaus Mühlen. Nur für sächsische Empfänger bzw. für sächsische Grundherrschaften ist das nicht zu beobachten.

## Grundherrschaften außerhalb Sachsens

Für die Pertinenzformeln in den karolingischen Herrscherurkunden lässt sich für außerhalb Sachsens lebende Empfänger Folgendes beobachten. Kaiser Lothar schenkte dem Kloster Fulda am 20. August 841 Besitzungen in Salzungen (Thüringen). Zu dieser Schenkung gehörten gemäß Pertinenzformel auch Mühlen; zwei Tage zuvor schenkte König Ludwig der Deutsche dem Abt Gozbold von Altaich dessen bisherige Lehen in Ingolstadt (Bayern), darunter u. a. neben zwei Kirchen auch einen Herrenhof („curtis dominicata“); in der Pertinenzformel werden „molendinis“ genannt. Offenbar gehörte zu diesem Herrenhof – wie auch zu anderen – eine Wassermühle.

In den Herrscherurkunden Karls des Großen (gest. 814) und seines Sohnes Ludwigs des Frommen (814–840) für sächsische Empfänger tauchen Mühlen als Schenkungsobjekte nicht auf. Von Interesse sind hingegen die Urkunden des ostfränkischen Königs Ludwigs des Deutschen. Insbesondere ist hier die Schenkung vom 8. Dezember 851 an das Kloster Herford zu nennen: Später gehörte zu diesem Herrenhof eine Mühle. An diesem Tag schenkte der König die Hälfte des Lehens des Grafen Hrodrad, bestehend aus einem Herrenhof („mansum indominicatum“) in Kilver und 29 dazugehörigen Bauernhöfen („familis“) sowie weiteren Gütern dem Kloster Herford. Anders, als es für spätere Zeiten der Grundherrschaft zu erwarten ist, werden keine Mühlen genannt. Das gesamte Lehen umfasste etwa 58 Bauernhöfe. Kaum vorstellbar ist, dass zum Betrieb eines so umfangreichen Besitzes, der sich über mindestens acht Bauerschaften erstreckt haben dürfte, keine grundherrschaftliche Wassermühle gehörte. Die Antwort ist einfach: Es gab sie noch nicht. Erst später hat es auch hier vermutlich eine Wassermühle gegeben.

Dieser Herrenhof in Westkilver im Kirchspiel Rödninghausen (Bistum Osnabrück) ist um 1350 noch als „magna[m] domus in Kilvere“ nachweisbar. Vor 1357 ist er als Gut des Klosters Herford an „Tydericus Vinke“ verlehnt worden, das ist Dietrich von Vincke. Nach seinem Tod im Jahre 1357 erhielt sein Sohn Ludolf von Vincke das Lehen. Danach wird der frühere Herrenhof nicht mehr genannt.

Er ist im Rittergut Kilver, das der Familie von Vincke gehörte, aufgegangen und wurde dem Kloster Herford entfremdet. Ein weiterer Bestandteil des Herrenhofes dürfte der in unmittelbarer Nähe zum Rittergut Kilver liegende „Koldehof“ („curia frigida“) gewesen sein, der in den Jahren 1350/1366 Lehen des Bistums Osnabrück war. Später, 1402/1404 und 1410/1424 bezeugt, wurde der Hof geteilt verlehnt. Der große frühere Villikationshaupte Hof hat aber spä-

ter eine Wassermühle, die sogenannte „ihle“ am Kilver Bach oder Kollbach, betrieben; er gehörte zum Rittergut Kilver. Gab es hier 851 noch keine Mühle, so wurde später – als diese Technik sich in Sachsen durchgesetzt hatte – in der Nähe des Herrenhofs eine Wassermühle erbaut.

1556 sind dann in Westkilver ein Koldehof („Calemeiger“) und unmittelbar daneben eine Wassermühle, genannt Kolde-mühle, am Koldebach oder Kilverbach in der Nähe des Rittergutes Kilver nachweisbar. Diese muss nach 851/52 eingerichtet worden sein, da nach späterem Verständnis zu diesem großen Herrenhof auch eine Wassermühle gehören musste. Auch anlässlich der Schenkung eines Haupthofes („mansum dominicatum“) durch Ludwig den Deutschen im Jahre 841 mit 20 dazu gehörigen Nebenhöfen in der Villa Amphidi im Gau Guttinga an das sächsische Kloster Corvey werden Mühlen nicht genannt, ebensowenig anlässlich der Schenkung der Missionskirche Visbeck im Lerigau an das Kloster Corvey durch Ludwig den Deutschen am 20. März 855. Zu berücksichtigen ist auch die Stiftungsurkunde des Grafen Waltbert vom 17. Oktober 872 für das sächsische St.-Alexander-Kloster in Wildeshausen. In beiden Urkunden ist trotz der erheblichen grundherrschaftlichen Dotierungen u. a. mit einem Haupthof („casa dominicata“) in der Pertinenzformel von Mühlen keine Rede.

Die Herrscherurkunden Ludwigs des Deutschen bei grundherrschaftlichen Schenkungen außerhalb Sachsens in den Jahren 844, 845, 851, 855, 864, 874 und 875 nennen jedoch Mühlen in den Pertinenzformeln. Die Urkunden Karlmanns sind in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen, da sie Sachsen nicht berücksichtigen. Aber auch in einer Urkunde Ludwigs des Jüngeren über eine Besitzschenkungen im Südthüringgau für das Kloster Gandersheim vom 26. Januar 877 erwähnt die Pertinenzformel keine Mühlen. Bei den Urkunden Arnolds von Kärnten ergibt sich anfangs das selbe Bild. Die Urkunden vom 10. Juni 888 und vom 20. August 889 für sächsische Empfänger erwähnen in der Pertinenzformel keine Mühlen. Allerdings setzt nun ein Wandel ein, denn die Urkunde vom 6. Juli 889 für Bischof Wolfhelm von Münster erwähnt Mühlen.

Auch in den ältesten Traditionen des Klosters Corvey werden Mühlen nicht aufgelistet, auch



Die Entwicklung der Wassermühle modernisierte die grundherrschaftliche Getreide- und Ernährungswirtschaft in Sachsen. Ober-schlächtiges Wasserrad der Hüffmeierschen Wassermühle in Preußisch Oldendorf 1928/30. Foto: Dieter Besserer

nicht in den Pertinenzformeln. Ähnliches gilt für die Traditionen der Klöster Werden, Fulda und Hameln, soweit sie im 9. Jahrhundert für sächsische Empfänger ausgefertigt wurden.

Und das gilt auch für Privat-urkunden, wenngleich sie weniger zahlreich sind als Herrscherurkunden.

## Erste Mühlen in Sachsen

Erst zwischen 858 und 863 tritt eine Mühle zwischen Ruhr und Emscher, und zwar die „Mühle des Ico bei Lirich und Lippem“ im Grenzbereich von Sachsen, in Erscheinung, als der Kölner Erzbischof Gunthar dem Kloster Essen einen Zehnten schenkt. Zweifelsfrei handelt es sich um eine Wassermühle, und so wird es im Grenzbereich zwischen Sachsen und Franken schon früher zur Einführung der Wassermühle gekommen sein.

Obwohl die Herrscher in Sachsen viele Grundherrschaften an Bistümer, Klöster und Adelige übertrugen, werden Mühlen, also Wassermühlen, weder als alleiniges Schenkungsobjekt noch als Bestandteil einer Grundherrschaft übertragen. In den Urkunden aller karolingischen Herrscher bis in die Anfangszeit des Königs Arnulf von Kärnten fehlen Mühlen für Sachsen bis zum Jahre 889 völlig. Das kann insgesamt kein Zufall sein.

So kann geschlossen werden, dass es bis weit in die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts hinein in Sachsen kaum Wassermühlen gab, die zu den königlichen Grundherrschaften gehörten und verschenkt werden konnten. Die Pertinenzformeln für sächsische Grundherrschaften belegen, dass es Wassermühlen noch nicht gab.

Erstmals im Jahr 868 werden Mühlen in Pertinenzformeln

für sächsische Empfänger erwähnt. Ludwig der Deutsche schenkte am 1. Juli 868 auf Veranlassung seiner Gemahlin Hemma dem Kloster Herford die Haupthöfe („casas dominicatas“) in Arenberg („Oueranberg“) und Leutesdorf („Liuduinesthorp“). Hier nennt die Pertinenzformel ausdrücklich Mühlen („molis“, „molendinis“). Diese Besitzungen lagen jedoch am Rhein, wo es längst Wassermühlen gab, und nicht in Sachsen. Die Urkunde darüber ist auch ein Beleg für die Zuordnung von Wassermühlen zu den Haupthöfen, als Bestandteil dieser Grundherrschaftsform. Sie wird jedoch als Fälschung des Klosters Herford eingeschätzt, die offenbar in einer Zeit angefertigt wurde, als es durchaus schon Wassermühlen in Sachsen gab, die in den Pertinenzformeln der Herrscher erwähnt werden.

Erst in einer Urkunde des Bischofs Altfred von Hildesheim vom 1. November 872, in der er Grundstücke in Hildesheim abtritt, werden in der Pertinenzformel auch Mühlen („molendinis“) erwähnt. Die Urkunde König Ludwigs des Deutschen vom 13. Juni 873 für das Kloster Lamspringe, durch die er das Kloster in seinen Schutz nimmt, erwähnt keine Mühlen.

Unter Arnulf von Kärnten verändert sich das: In den Empfängerurkunden grundherrschaftlicher Schenkungen außerhalb Sachsens erscheinen in der Pertinenzformel Mühlen wie bei den früheren karolingischen Herrschern.

Bei Schenkungen von Grundherrschaften innerhalb Sachsens werden erstmals, allerdings noch nicht durchgängig, Mühlen genannt. Während der von Kaiser Arnulf bestätigte Tauschvertrag vom 10. Juni 888 zwischen dem Kloster Corvey und dem Grafen Otto noch keine Mühlen erwähnt, tauchen in der Schenkungsurkunde vom 6. Juli 889 für Bischof Wolfhelm von Münster nunmehr Mühlen („molinis“) auf. Auch die Schenkung des Kaisers in der Urkunde vom 20. August 889 für das Kloster Corvey enthält noch keine Hinweise auf Mühlen („molendinis“). Das ist allerdings nicht durchgängig der Fall.

Als jedoch der Herrscher am 16. März 890 30 Königshufen in Böhne bei Warburg dem Grafen

Choppo schenkt, am 30. Juni 892 dem Grafen Egbert 36 Hufen und am 7. Dezember 892 nochmals 30 Hufen überträgt, sind in allen drei Urkunden Mühlen („molendinis“, „molinis“) belegt. Auch die Bestätigung Kaiser Arnulfs vom Ende des 9. Jahrhunderts, und zwar einer früheren Güterübertragung Ludwigs des Deutschen an das Kloster Gandersheim, belegt die Existenz von Mühlen („molendinis“). Werden in den Pertinenzformeln bis zum Jahre 872 Mühlen nicht genannt, so zeigt das, dass die Herrscher in Sachsen keine Mühlen besaßen, die sie verschenken konnten. Mühlen waren offenbar auch noch nicht fester Bestandteil von Haupthöfen und Villikationen, wie es später der Fall war. Auffällig ist das bei allen Urkunden bis zum Jahr 872. 889 ändert sich das. Nunmehr werden Mühlen in den Pertinenzformeln der Urkunden, die grundherrschaftliche Schenkungen in Sachsen betreffen, genannt.

Der Unterschied in den Pertinenzformeln von Urkunden, die Grundherrschaften innerhalb und außerhalb Sachsens betreffen, erlaubt es, den Zeitpunkt der Einführung von Wassermühlen in Sachsen zu bestimmen. Wassermühlen gab es in Sachsen vor 872 entweder noch gar nicht oder nur in sehr geringem Ausmaß. Erst im letzten Viertel des 9. Jahrhunderts nimmt die Zahl der Wassermühlen in Sachsen zu. Dieser Befund soll anhand weiterer Quellen – und zwar der für Sachsen überlieferten Volksrechte und der Ortsnamen – überprüft werden.

## ◆ Erkenntnisse aus den Volksrechten im Vergleich

Zu untersuchen ist auch, ob aus den Volksrechten des Frankenreiches, wo es schon länger Wassermühlen gab, im Vergleich zu den Gesetzen Karls des Großen für Sachsen Erkenntnisse gezogen werden können. Aus den fränkischen Volksrechten von 802/803 für das im Jahre 734 von den Franken eroberte Friesland („Lex Frisonum“) lassen sich indirekt Handmühlen erschließen, nicht jedoch Wassermühlen. Diese Situation ist durchaus mit den sächsischen Verhältnissen vergleichbar. In der um 740 entstandenen „Lex Bajuvarium“ werden in einem schon vorher von den Franken eroberten Land Mühlen erwähnt. In der „Lex Allemannorum“ aus dem 7. Jahrhundert werden Wehre im Wasser, Mühlen und Mühleisen genannt. Auch das Volksrecht der Salfranken, die „Lex Salica“, das vom 6. bis zum 9. Jahrhundert galt, geht auf Wassermühlen und Strafbestimmungen für Diebstähle in Mühlen ein, die hier „farinario“ genannt werden. Ebenso deutet die im 8. Jahrhundert entstandene „Lex Ribuarum“ auf die Existenz von Mühlen hin, denn sie erwähnt Mahlknechte („mulinarius“) in ihren Bestimmungen.

## Mühlen in fränkischen Volksrechten

Die schriftliche Fixierung dieser Volksrechte vom Ende des 5. bis in die 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts erfolgte allerdings zu einer Zeit, als es schon Wassermühlen gab. So bleibt festzuhalten, dass in dem fränkischen Reichsteil, wo es bereits Wassermühlen gab, diese ausdrücklich in den Volksrechten genannt werden. Insbesondere sind hier Regelungen zur allgemeinen Ordnung des Mühlenbetriebs sowie Strafbestimmungen bei Zuwiderhandeln festgehalten. Das war notwendig, weil Wassermühlen zum Zeitpunkt der Entstehung dieser Volksrechte schon selbstverständlicher Bestandteil des grundherrschaftlichen und bäuerlichen Wirtschaftswesens wa-

ren. In der in Sachsen auf dem Reichstag von Lippspringe 782 beschlossenen „Capitulatio de partibus Saxoniae“ Karls des Großen und im demgegenüber auf der Reichsversammlung in Aachen beschlossenen abgemilderten „Capitulare Saxonicum“ vom Herbst 797 ist von Mühlen und deren Schutz im Gegensatz zu den anderen Volksrechten des Frankenreiches nicht die Rede. Auch in der nach 802/803 entstandenen „Lex Saxo-nica“ werden Mühlen nicht erwähnt.

## Fränkische Gesetze für Sachsen

Die fränkischen Gesetze für das eroberte sächsische Stammesgebiet nennen im Gegensatz zu den Gesetzen der anderen Volksstämme im Frankenreich keine Wassermühlen. Daraus ist zu schließen, dass es zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Gesetze in Sachsen (um 800) Wassermühlen überhaupt noch nicht gab. Daher bestand auch kein Anlass, diesbezüglich Strafbestimmungen zu erlassen und ordnungsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Wenn kurz nach der Eroberung Sachsens in größerem Umfang Mühlen angelegt worden wären, hätte das sicherlich in den Gesetzen für Sachsen seinen Niederschlag gefunden. Auch eine baldige Einführung von Wassermühlen wurde offensichtlich nicht eingeplant.

Diese Erkenntnis wird durch die Volksrechte der Friesen gestützt. In der „Lex Frisonum“, die in die Zeit zwischen 800 und 850 datiert wird, werden indirekt Handmühlen, aber keine Wassermühlen genannt. Auch das mit dem Jahr 856 einsetzende Heberegister des Klosters Freckenhorst lässt aufgrund der Größenordnung der Mehlabgaben der einzelnen Höfen nur den Schluss zu, dass diese offenbar nur Handmühlen hatten. Wassermühlen gab es offenbar nicht; sie werden im Heberegister nicht genannt.

Für das gerade von Karl dem Großen eroberte Sachsen kann der Bau von Wassermühlen und die Umsetzung der Mühlenbestimmungen des „Capitulare de villis“ nur mit sehr verzögerter Wirkung angenommen werden.

## ◆ Ortsnamen mit der Bezeichnung Mühle in Sachsen

Ortsnamen, die auf die Existenz einer Mühle hinweisen, müssen im 9. Jahrhundert die betroffenen Orte deutlich aus allen anderen Orten herausgehoben haben. Namen gebendes Merkmal kann in der Regel nur eine Wassermühle gewesen sein. Der Ortsname musste von den Bewohnern längere Zeit benutzt und dann allgemein in den Sprachgebrauch übernommen worden sein.

Derartige Namen sind ein Beleg für die Seltenheit der Wassermühle im 9. Jahrhundert. Hätte es bereits kurz nach 780 ein flächendeckendes Netz von Wassermühlen gegeben, wäre keiner der betreffenden Orte mit dem Bestimmungswort Mühle bedacht worden, weil es sich nicht mehr um eine Besonderheit gehandelt hätte. Die Ortsbezeichnung mit der Endung -mühle wurde jedoch nicht aufgrund von Handmühlen (Quernen) verwendet. Die vor Einführung der Wassermühle gebräuchlichen und auch noch später üblichen Handmühlen waren allerdings auch Grundlage für Ortsnamen: Entsprechende Orte wurden aber nach dem gemahlenen Korn (Quern) benannt. Ortsnamen wie Quernburg (Böschung), Quernheim (bei Bünde), Querfurt (Thüringen) lassen sich nach den Erkenntnissen der Siedlungsforschung auf diese Weise deuten.

wird fortgesetzt



Handmühle Bildarchiv der Volkskundlichen Kommission für Westfalen, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, 0000.02938: Simon, Irmgard